

20.03.95**Empfehlungen**EU - FJ - G - In - K**der Ausschüsse**zu Punkt der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten vor dem Hintergrund des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit

KOM(94) 413 endg.; Ratsdok. 10801/94

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),

der Gesundheitsausschuß (G) und

der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
G

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, Gemeinschaftsmaßnahmen zur Prävention von Aids mit solchen zur Prävention von anderen übertragbaren Krankheiten in einem Programm zu verbinden. Dabei ist anzustreben, daß die mit dem Programm "Europa gegen Aids" gewonnenen Erfahrungen auch in andere Bereiche übertragen werden. Im Hinblick auf die vorrangige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten muß der transnationale Charakter aller Aktionen dabei

stets beachtet werden. Der Bundesrat begrüßt insbesondere auch, daß in der Mitteilung der Kommission das Gemeinschaftsinteresse auch weiterhin auf Bekämpfung von Diskriminierung gerichtet ist.

- EU
K 2. Der Bundesrat befürwortet Maßnahmen, die der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und dem Informations- und Erfahrungsaustausch der Beteiligten dienen.
- EU
G 3. Vor allem müssen die gemeinsamen Aspekte einer europäischen Zusammenarbeit bei der Prävention von Aids und anderen übertragbaren Krankheiten stärker genutzt werden. Die Verweisungen in der Mitteilung der Kommission auf andere Fragestellungen (Gesundheitsförderung und gesundheitliche Prävention, Sicherheit von Blut, Daten) bestätigen die Notwendigkeit eines Rahmenprogramms "Öffentliche Gesundheit", in welchem die Schwerpunkte der verschiedenen Aktivitäten miteinander optimal vernetzt werden können. Auch wird hierdurch unnötige Doppelarbeit vermieden. Der Bundesrat wiederholt daher seine Aufforderung an die Bundesregierung, weiterhin die Vorlage eines solchen Rahmenprogramms durch die Kommission zu fordern.
- EU
K 4. Unter Hinweis auf die in der Mitteilung der Kommission erwogenen Gemeinschaftsmaßnahmen sieht sich der Bundesrat allerdings zu der Feststellung veranlaßt, daß Maßnahmen, die Inhalt und Organisation der Ausbildung betreffen (wie z.B. die Einführung neuer Ausbildungsmodelle oder die Bewertung von Ausbildungsmaßnahmen und Lehrmaterialien), in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.
- EU
K 5. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß besonders bei der wichtigen Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten am wirksamsten im Rahmen eines Konzepts der integrierten Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung erfolgt, das auch das soziale Umfeld mit einbezieht.
- EU
K 6. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß Ziele und Inhalte der Aktionen und Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen des Programms mit der notwendigen Klarheit und Verbindlichkeit im Beschluß selbst festgelegt werden. Dies ist bei dem vorliegenden Beschlußvorschlag nicht der Fall. Entsprechendes gilt für die Aufteilung der für das Programm veranschlagten Mittel. Für die Vorlage des Zwischenberichts ist wie üblich ein Termin festzulegen.
- EU
G 7. Die insgesamt guten Ansätze in der Mitteilung der Kommission werden allerdings im Programmvorschlag selbst und insbesondere im Anhang und im Finanzbogen nicht in einer dem Auftrag des Artikels 129 EGV entsprechenden Weise umgesetzt. So läßt das Programm mit seiner Vielzahl von Maßnahmen keine sinnvolle Schwerpunktbildung erkennen. Auch muß das Ziel der Gemein-

schaftsaktivitäten, die Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten zu fördern, stärker herausgestellt werden. Der Schwerpunkt von Aktionen im Rahmen des Programms muß im Ausbau und in der Förderung der transnationalen Aspekte von Maßnahmen liegen. Insbesondere auch die Gewinnung und Auswertung von vergleichbaren Daten und die Entwicklung der Zusammenarbeit und der epidemiologischen Überwachung muß dabei in den Vordergrund gerückt werden; der vorgesehene Mittelrahmen entspricht dem in keiner Weise. Abzulehnen sind insoweit jedoch Maßnahmen, die auf eine von der Gemeinschaft gesteuerte Vereinheitlichung der innerstaatlichen Überwachungs- und Bekämpfungsregelungen abzielen.

- EU
G 8. Demgegenüber bedürfen Aktionen, die ausschließlich die nationale Ebene betreffen, keiner Förderung oder sonstiger Einflußnahmen durch die Gemeinschaft. Unter diesem Aspekt sind die im Finanzbogen vorgesehenen Mittelansätze insbesondere für die Bereiche "Maßnahmen für Kinder und Jugendliche" und "Medizinische/soziale Unterstützung" und "Früherkennung" zu überprüfen.
- EU
G 9. Im Hinblick auf die begrenzte Finanzausstattung ist zu fordern, daß das Programm klare Aussagen zur Nutzung von Fördermöglichkeiten anderer Gemeinschaftsprogramme enthält (insbesondere BIOMED II).
- EU
G 10. Die von Gemeinschaftsseite vorgesehenen Aktionen sind auf Schwerpunkte zu konzentrieren; der Finanzbogen und der Anhang sind in der vorliegenden Form abzulehnen und bedürfen der Überarbeitung. Der erforderliche Finanzbetrag ist im Beschlußvorschlag für den Rat indikativ zu nennen.
- EU
K 11. Der Bundesrat erwartet, daß diese Defizite vor Verabschiedung des Programms behoben werden.
- EU
G
K 12. Bei der Konzeption, Ausgestaltung, Durchführung und Bewertung des Programms ist sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten [stärker als im Kommissionsvorschlag vorgesehen] beteiligt werden und mitentscheiden können. Es ist deshalb anstelle des vorgesehenen Beratenden Ausschusses ein Verwaltungsausschuß einzurichten.
13. [EU,
G] 14. Damit die Mitgliedstaaten effektiv mitwirken können, ist eine regelmäßige und rechtzeitige Information durch die Kommission unumgänglich.
- EU
G 15. Die Kommission geht in der Einführung (Abs. 10) davon aus, daß die "gegen Aids ins Feld geführten Waffen sich als wirkungslos erwiesen" haben. Dies ist nicht der Fall. Gerade im Bereich der Prävention ist es durch Aufklärungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gelungen, die Rate der Neuinfektionen gegen-

über den ursprünglichen Prognosen deutlich herabzusetzen. Weiterhin geht die Kommission davon aus, daß die bisherigen Maßnahmen positive Auswirkungen auf die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten gehabt haben. Dies ist in neuerer Zeit nicht mehr der Fall. Vielmehr ist zu beobachten, daß in besonderen Personengruppen die Ausbreitung anderer Geschlechts- und Infektionskrankheiten (besonders Tuberkulose) zugenommen hat.

EU
G

16. Die Kommission beschreibt in der Einführung (Abs.13), daß chronisch asymptomatische Infektionsträger ein "potentielles Risiko für die öffentliche Gesundheit" seien. Die gefestigten Erfahrungen in der HIV-Prävention haben jedoch gezeigt, daß nur das tatsächliche Verhalten von Bedeutung für die öffentliche Gesundheit ist, nicht jedoch die Zuschreibung eines Risikos zu Einzelpersonen.

EU
FJ

17. Der Bundesrat begrüßt, daß das Aktionsprogramm mit dem Ziel der Prävention eine Differenzierung verschiedener Zielgruppen vorsieht und dabei auch die Belange betroffener Frauen berücksichtigt. Es benennt als Risikogruppe für die HIV-Übertragung zu Recht insbesondere Prostituierte und weibliche Drogenabhängige, bezieht aber auch die vertikale HIV-Übertragung von Müttern auf ihre Kinder mit ein.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, daß der Informationsaustausch innerhalb der betroffenen Gruppen Anschlüsse und Ergänzungen in Form niedrigschwelliger Beratungs- und Betreuungsangebote findet. Die frauenspezifischen Ansätze, die die Kommission benennt, bedürfen wesentlich der Umsetzung in ebenfalls spezifische Maßnahmen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei den Verhandlungen im Rat darauf hinzuwirken, daß diese Erfordernisse durch eine noch gezieltere Konkretisierung im Aktionsprogramm Berücksichtigung finden. Dies ist um so dringlicher, als in den Aids-Programmen der Mitgliedstaaten bei insgesamt knappen Mitteln frauenspezifische Ansätze der Hilfe und Beratung kaum entwickelt wurden.

EU
G

18. Die Kommission geht in ihrem Aktionsplan (Abs.111) davon aus, daß Familien, in denen ein Elternteil oder beide Eltern und die Kinder infiziert sind, eine besondere Problemgruppe darstellen. Aus Sicht der Länder ist dem hinzuzufügen, daß gerade alleinstehende Erwachsene und junge Menschen mit HIV und Aids in mindestens ebenso großem Maße von den Problemen der HIV-Infektion betroffen sind. Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei den Verhandlungen im Rat darauf hinzuwirken, daß auch auf diesen Personenkreis zielende Maßnahmen der Unterstützung im Aktionsprogramm Berücksichtigung finden.

EU
G

19. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich für ein in diesem Sinne verbessertes Programm einzusetzen.

B

20. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.